

Fuß Thurnier.

Wer mit dem Spieß oder Schwert zur Erden gestossen oder geschlagen wirdt / der sol diesen tag ferner zu Thurnieren nicht zugelassen: Es sol auch deime / der zu boden gestossen oder gefallen / alle vorige erlangte stösse vnd Schwertstreiche nicht angeschrieben werden / noch ichtes was gelten.

Was in diesen Articulen nicht begriffen / daß sol bey der Iudicirer erkentnuß stehen.

Verordnung der Däncke.

Meil auch die Däncke darumb bedacht sein vnd aufgetheilet werden / daß die Thurniergenossen dardurch desto mehr vrsach vnd anreizung haben / sich einer vor dem andern herfür zu thun vnd ritterlich wol zu halten / so seindt nachfolgende Däncke verordnet / welche nach erkentnuß der verordneten Richter / zu seiner zeit aufgetheilet werden sollen.

SEr erste Danck: wer in den dreyen obgemelten stößen mit den Spiessen / die mehren am höchsten vnd tierlichsten mit einem gewaltigen stöß brechen wirdt / soll nach erkendnuß der Richter / den Danck mit Spiesse haben.

Welcher in den fünff streichen am tapffersten vnd gewaltigsten schlagen wirdt / dem sol nach erkendnuß der Richter der Danck mit dem Schwert gegeben werden.

Welcher in der Volge mit dem Schwert am tapffersten vnd tierligsten schlagen wirdt / der sol den Volgedanck verdienet haben.

